

Förderungs- und Beurteilungskonzept für die Berufsmaturitätsschule Ausrichtung Gesundheit und Soziales

1. Allgemeines

Das Konzept basiert auf den allgemeinen Vorgaben des BGS, der Promotionsordnung und dem eidgenössischen Rahmenlehrplan. Gefördert und bewertet werden fachliche und überfachliche Kompetenzen sowie die allgemeinen Bildungsziele.

2. Formen der Förderung und Beurteilung

Das BGS wendet drei Formen der Förderung und Beurteilung an: formative Förderung, Förderkurse und summative Beurteilung.

2.1. Formative Förderung und Beurteilung

Die formative Förderung und Beurteilung begleitet den Lernprozess kontinuierlich und stellt die individuelle Entwicklung der Lernenden in den Vordergrund, nicht Selektion oder Benotung. Durch Lerntests, laufende Rückmeldungen und gezielte Hinweise zum Weiterlernen erhalten die Lernenden Orientierung über ihren aktuellen Lernstand, können Stärken und Schwächen erkennen und daran arbeiten. Reflexion, Selbsteinschätzung sowie Standortbestimmungen unterstützen die bewusste Auseinandersetzung mit dem eigenen Lernprozess und der Arbeitssituation. Ziel ist es, den Lernprozess gezielt zu planen, zu steuern und die Lernenden zu ermutigen sowie nachhaltig zu fördern.

2.2. Förderkurse

Die Förderkurse in Deutsch, Italienisch und Mathematik richten sich an Lernende mit fachlichen Defiziten oder erhöhtem Förderbedarf und ergänzen den regulären Unterricht gezielt. Ziel ist es, grundlegende Kompetenzen zu festigen, Sicherheit im Umgang mit den Fachinhalten zu gewinnen und die Motivation sowie die schulischen Leistungen nachhaltig zu verbessern.

Vor den Herbstferien werden Lernende der BM2 mit ungenügendem Notenschnitt in Mathematik, Deutsch oder Italienisch verpflichtend einem entsprechenden Förderkurs zugewiesen. Zum Ende des ersten Semesters erfolgt eine Bestandsaufnahme, auf deren Grundlage Lernende mit nun genügenden Leistungen aus dem Förderkurs entlassen werden, Lernende mit weiterhin ungenügendem Schnitt im Kurs verbleiben und neu betroffene Lernende im dritten Quartal obligatorisch teilnehmen.

Die Förderkurse finden nach dem regulären Unterricht statt, enden zu Beginn des vierten Quartals und können während ihrer Dauer auch freiwillig besucht werden.

2.3. Summative Beurteilung

Die summative Beurteilung ist eine rückblickende, bilanzierende Beurteilungsform, bei der überprüft wird, ob die Lernenden die fachlichen Inhalte und Kompetenzen beherrschen. Die Rückmeldung erfolgt in Form von Noten und dient der Leistungskontrolle sowie als Standortbestimmung für Lernende und Lehrpersonen. Zudem stellt sie sicher, dass die notwendigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch der folgenden Semester erfüllt sind. Zur Anwendung kommen dabei mündliche und schriftliche Prüfungen, Projekt- und Gruppenarbeiten, schriftliche Arbeiten sowie Präsentationen.

3. Richtlinien für die Leistungsbewertung

Die Prüfungsbedingungen werden den Lernenden innerhalb der ersten drei Unterrichtswochen eines Semesters transparent kommuniziert, insbesondere Anzahl, Art, Ankündigung, erlaubte Hilfsmittel sowie die Kriterien zur Berechnung der Semesternote.

Leistungsüberprüfungen erfolgen mündlich oder schriftlich und orientieren sich in Inhalt und Schwierigkeitsgrad an den Vorgaben des Lehrplans. Prüfungen werden klar strukturiert, zeitnah abgegeben und gemeinsam besprochen.

3.1. Nachholprüfungen bei Absenz am regulären Prüfungsanlass

Für Absenzen an regulären Prüfungsterminen ist ein Arztzeugnis oder eine gleichwertige, nachvollziehbare Begründung erforderlich. Ohne eine solche Begründung besteht kein Anspruch auf eine Nachholprüfung, und die verpasste Leistung wird mit der Note 1 bewertet.

Als entschuldbare Gründe für Absenzen gelten:

- a) Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis erforderlich)
- b) Todesfall in der Familie (Nachweis erforderlich)
- c) Gesetzliche Verpflichtungen (Militär, Gericht, etc.)
- d) Ausserordentliche Umstände nach Ermessen der Ressortleitung

Die Lehrperson entscheidet über die Anerkennung der Absenz. Wird eine Nachholprüfung verweigert oder eine verpasste Leistung mit Note 1 bewertet, ist der Entscheid schriftlich zu begründen. Die lernende Person kann den Entscheid innert fünf Tagen durch die Ressortleitung überprüfen lassen.

Bei Nachholprüfungen ist sicherzustellen, dass den Lernenden kein Vorteil gegenüber dem regulären Prüfungsanlass entsteht; dafür stellen die Lehrpersonen eine angepasste Prüfungsversion bereit. Art und Zeitpunkt der Nachholprüfung werden von der Lehrperson festgelegt.

Wer unentschuldigt oder ohne Genehmigung nicht zur Nachholprüfung erscheint, erhält die Note 1. In begründeten Ausnahmefällen können für Lernende spezielle Nachholtermine angesetzt werden, wobei die Anforderungen den regulären Prüfungen entsprechen; bei allen Nachholprüfungen ist ein gültiger Ausweis vorzuweisen.

4. Notengebung

Die Semesterfachnote wird aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen ermittelt und auf eine halbe oder ganze Note gerundet. In Fächern mit drei oder mehr Wochenlektionen müssen mindestens drei Leistungsnachweise erbracht werden, in Fächern mit weniger als drei Wochenlektionen mindestens zwei.

Die Fachlehrpersonen bestimmen die Anzahl Prüfungen und Leistungsnachweise pro Fach, die zur Erfahrungsnote führen.

Benotete Ereignisse zur Erteilung der Leistungsnote sind auf eine Dezimalstelle zu runden; zulässig sind auch Viertelnoten.

Folgende Tabelle dient der Einschätzung der benoteten Ereignisse:

6 qualitativ und quantitativ sehr gut	5 gut, zweckentsprechend
4 den Mindestanforderungen entsprechend	3 schwach, unvollständig
2 sehr schwach	1 unbrauchbar oder nicht ausgeführt

5. Unlauteres Prüfungsverhalten

Wer bei Prüfungen oder benoteten Arbeiten unerlaubte Hilfsmittel verwendet, täuscht oder auf andere Weise unlauter handelt, wird mit der Note 1 bewertet.

Vor der Sanktion ist die betroffene Person mit dem Vorwurf zu konfrontieren und anzuhören. Sie kann sich innert drei Tagen schriftlich äussern.

Bei geringfügigen Verstössen (z.B. versehentliche Verwendung eines nicht zugelassenen Taschenrechners ohne Einfluss auf das Resultat) kann statt der Note 1 ein Punkteabzug verfügt werden.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen kann zusätzlich zur Note 1 eine Sanktion gemäss Art. 30 der Schulordnung ausgesprochen werden.

Bei Gruppenprüfungen erfolgt der Abzug nur bei der betreffenden Person, sofern diese festgestellt werden kann. Ansonsten wird der gesamten Gruppe eine neue Prüfung/Projektarbeit auferlegt.

Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vor dem Entscheid ist die betroffene Person anzuhören.

Für die IDPA gelten die Bestimmungen, die in der Wegleitung für die Lernenden und Lehrpersonen zur Erstellung der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) beschrieben sind.

6. Meldepflicht

Auffällige Leistungsbeobachtungen sind von den Lehrpersonen in die Ressortsitzungen einzubringen. Die Klassenlehrperson führt mit den Lernenden Gespräche bezüglich ungenügender Leistungen und Besuch der Förderkurse. Dabei informiert sie die entsprechenden Förderkurslehrpersonen sowie die Ressortleitung.

7. Inkrafttreten

Das Förderungs- und Beurteilungskonzept BGS für die Berufsmaturitätsschule Ausrichtung Gesundheit und Soziales ist am 10. Juli 2026 von der Direktion genehmigt worden. Es tritt am 1. August 2026 in Kraft.